

## Teilrevision des Lohn- und Zulagenreglements (LZR); 1. Lesung

---

### 1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, bei Brandereignissen den feuerpolizeilichen Grundeinsatz zu bewältigen. Die meisten Einwohnergemeinden betreiben hierzu eine eigene Feuerwehr. Die jeweiligen Feuerwehrcorps müssen bei einem Grundeinsatz im Siedlungsgebiet innert 10 Minuten mit dem Ersteinsatzfahrzeug und einem insgesamt acht Mann starken Ersteinsatztrupp am Einsatzort zu sein. Die Erfüllung dieser Vorgabe wird aufgrund der erhöhten Anforderungen von Seiten der Arbeitgeber gegenüber ihren feuerwehrdienstleistenden Mitarbeitenden immer schwieriger. Um einem drohenden Mangel an Feuerwehrleuten vorzubeugen, ersuchte die SVP-Fraktion des Einwohnerrates mittels Postulat Nr. 3053 vom 3. April 2017 „Einhaltung der Schutzziele auch tagsüber“, den Gemeinderat zu prüfen, wie Mitarbeitende der Gemeinde verpflichtet werden könnten, Feuerwehrdienst zu leisten und ob es möglich sei, bei Neueinstellungen die potentiellen Mitarbeitenden zu verpflichten, Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Pratteln zu leisten.

Bei der Beratung des Geschäftes Nr. 3053 führte der Gemeinderat aus, dass die Problematik bekannt sei und eine Attraktivitätssteigerung des Feuerwehrdienstes für Gemeindemitarbeitende geprüft werden muss. Dem Einwohnerrat wurde ein Massnahmenkatalog vorgelegt.

Das Postulat wurde am 10. April 2018 als erfüllt abgeschrieben.

### 2. Erwägungen

Die Umsetzung des erwähnten Massnahmenkatalogs bedingt auch eine Erlassrevision:

#### 2.1 Revision des Lohn- und Zulagenreglement (neu § 22bis):

Die Berücksichtigung des Feuerwehrdienstes im Rahmen der Zuweisung in eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe widerspricht der Systematik des Personalrechts und wird der tatsächlichen Situation der Mitarbeitenden unter Umständen nicht gerecht. So finden gemäss Lohn- und Zulagenreglement bei der Zuweisung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe lediglich Merkmale Berücksichtigung, die einen direkten Bezug zum eigentlichen Stellenprofil aufweisen. Eine nachträgliche Überprüfung der jeweiligen Erfahrungsstufen kann nur im Rahmen einer Änderung des Stellenprofils respektive der Funktion des jeweiligen Mitarbeitenden stattfinden.

Eine Berücksichtigung des Feuerwehrdienstes bei der Zuweisung zu einer Erfahrungsstufe würde folglich dazu führen, dass ein systemfremdes Element beigezogen würde, welches keinen Bezug zur eigentlichen Tätigkeit des Mitarbeitenden gemäss Arbeitsvertrag aufweist. Gleichzeitig wäre es auch nicht möglich, auf einen Feuerwehraustritt der Mitarbeitenden mittels einer Herabsetzung der Erfahrungsstufen zu reagieren.

Mitarbeitende, die zusätzlich zu den in ihrem Stellenprofil beschriebenen Tätigkeiten Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr Pratteln leisten, sollen mittels einer speziell für diesen Zweck vorgesehene Zulage entschädigt werden. Die Höhe dieser Zulage orientiert sich am Dienstgrad.

## 2.2 Revisionen auf Verordnungsstufe:

### 2.2.1 Personalverordnung

Der Katalog listet diverse Massnahmen zum Thema Anrechnung an die Arbeitszeit und Abgeltung durch Feuerwehrosold. Die Arbeitszeit sowie die besonderen Entschädigungen der Arbeitsleistung sind in Pratteln in der Verordnung zum Personalreglement vom 24. Januar 2000 sowie zum Lohn- und Zulagenreglement vom 24. Mai 2004 (Personalverordnung) geregelt. Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) haben Angehörige der Feuerwehr, welche aufgrund des Feuertienstes während ihrer Arbeitszeit an der Arbeitsleistung verhindert sind, Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Der Gemeinderat wird eine Ergänzung der Personalverordnung (§§ 8bis und 14) beschliessen, welche die kantonalrechtliche Vorgabe aufnimmt und gleichzeitig die skizzierten Massnahmen erfüllen.

### 2.2.2 Verordnung zum Behördenreglement

Der Gemeindeführungsstab (GFS) ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Angehörige des GFS sind gemäss den reglementarischen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzreglement (BSR) und den jeweiligen Stellenprofilen der Gemeindeverwalter und dessen Stellvertretung, die Dienstchefs sowie die Stellvertretung der Polizei, der Feuerwehr und der für die Sicherheit zuständige Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter.

Gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen haben die dem GFS angehörenden Mitarbeitenden grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für die im Rahmen des GFS anfallenden Tätigkeiten (§1). Neu sollen die dem GFS angehörenden Mitarbeitenden bei Einsätzen im Ernstfall gemäss den Vergütungen des Behördenreglements entschädigt werden.

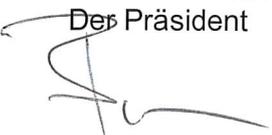
## 3. Beschluss

Die Teilrevision des Lohn- und Zulagenreglements vom 24. Mai 2004 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter

  
Stephan Burgunder

  
Beat Thommen

### Beilagen

- Änderungserlass Lohn- und Zulagenreglement
- Synopse
- Geschäft Nr. 3053 Postulat SVP, Urs Schneider, betreffend „Einhaltung der Schutzziele auch Tagsüber“ inkl. Beantwortung
- Änderungserlass Personalverordnung (Entwurf)
- Änderungserlass Verordnung zum Behördenreglement (Entwurf)